

Marcus König, Bohlingen  
Christiane Palummo, Bohlingen  
Manfred Siegwarth, Bohlingen  
Claudia Brust, Bohlingen

Singen, den 20.07.2025

An den  
Oberbürgermeister der Stadt Singen  
Herrn Häusler  
Hohgarten 2  
78224 Singen

## **Stellungnahme der Stadt Singen zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.2 Windenergie im Rahmen der 2. Anhörung**

- **Antrag an die Stadt Singen, Ortschaftsrat Bohlingen, Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt sowie Gemeinderat Singen auf eine fortgeführte Berücksichtigung der bürgerlichen Anliegen in der 2. Stellungnahme der Stadt Singen beim Regionalverband**

Auf die Bürger-Stellungnahme vom 30.06.2024, die laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2024 Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Singen im Rahmen der 1. Anhörung Teilfortschreibung des Regionalplans 3.2 Windenergie geworden ist, wurde von Seiten des Regionalverbands nicht bzw. fehlerhaft reagiert.

**Trotz fehlerhafter Beurteilung des Regionalverbands wurde am 27. Mai 2025 in der Verbandsversammlung der Regionalplan in der vorliegenden Form beschlossen.**

Der Bürgerantrag vom 30.06.2024 hatte zum Inhalt:

- 1. Ingenieurgeologische Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau vom 11.03.2013 – Forderung nach frühzeitigen Baugrunduntersuchungen (weitere Gutachten)**
- 2. Erdbebenmessstationen in der Nähe von Windkraftanlagen (Störfaktor für eine ordnungsgemäße Messung)**

## zu 1:

Die Ingenieurgeologische Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 11.03.2013 beinhaltet folgende gewichtige Kernaussagen – *siehe entsprechende Textpassagen*:

- Die **erste Einschätzung der Rutschungsgebiete** erfolgt anhand der vorliegenden **Gefahrenhinweiskarte 50 „Rutschungen“**. Sie ist nicht parzellenscharf und ersetzt keine objektbezogene geotechnische Untersuchung. **Bereiche, die unmittelbar an die ausgewiesene Fläche angrenzen, können ebenfalls betroffen sein.**
- Für den jeweils konkreten Standort der WEA werden frühzeitig projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Wie ist der Regionalverband bei den bisherigen Planungen vorgegangen:

Grundlage der Einschätzung des Regionalverbands beim Thema Geologie/ Rutschungen war die Gefahrenhinweiskarte 50.

Diese Karte **weist am Rand des Vorranggebiets 50 auf die Gefahren des Rutschungsgebiets** hin. Aufgrund dessen bestehen aus Sicht des Regionalverbands – da am Rand befindlich - keine Probleme in Bezug auf Rutschungen. Der Regionalverband missachtet somit die oben vom Regierungspräsidium dargelegten raumbezogene/gebietsbezogene Betrachtungsweise.

**Beim VRG 51 und 52 wird sogar missachtet, dass sich Rutschungsgebiete direkt in den Vorranggebieten befinden.**

Wir haben die (amtliche) Gefahrenhinweiskarte über die VRG 50,51 und 52 „gelegt“. Auf die **Anlage 1** wird hingewiesen.

Im Übrigen geht auch der Projektierer ABO-Energy bei seinen Planungen im aktuell laufenden Genehmigungsverfahren (Bau von 5 Windkraftanlagen) entsprechend vor:

Im Vorranggebiet 50, direkt an das Hangrutschungsgebiet angrenzend, ist eine WEA geplant. Hier wird ebenso missachtet, **dass auch unmittelbar angrenzende Flächen von Rutschungen und Störungszonen betroffen sein können (so die Aussage des Regierungspräsidiums, siehe Schreiben aus dem Jahr 2013).**

Im Vorranggebiet 51 sind 4 weitere WEA geplant – unter Missachtung von Rutschungsgebieten im Vorranggebiet.

In seinen weiteren Antworten auf die kommunalen Stellungnahmen (Singen, Öhningen, Moos und Rielasingen) verweist der Regionalverband lediglich auf eine Klärung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, in denen der **Nachweis der Standsicherheit aller baulicher Anlagen zu erbringen ist.**

Es geht jedoch gerade nicht nur um die Standsicherheit der Anlage, sondern vor allem auch darum, gravierende **gebietsmäßige Umweltauswirkungen zu vermeiden** (Stichworte: Erosion, Geröll, Rutschungen, Hangrutschungen, Störungszonen, Hochwassergefahren)

Die wichtige Funktion des Schienerbergs als **Bodenschutzwald** ist durch die großflächigen Abholzungen und Verdichtungen **in Gefahr**.

Als Besonderheit kommt am Schienerberg hinzu, dass dessen geologischer Aufbau (mit sog. „*Lockergesteinsüberdeckung*“) mit **ständigen erosiven Prozessen, oberflächennahen und tiefgreifenden Rutschungen sowie Störungszonen** ein höchst sensibles Gebiet darstellt, gerade im Hinblick auf dynamische Belastungen durch Bau und Betrieb der Windkraftanlagen.

Da diese beiden Aspekte hier zusammentreffen, **verschärft sich** die ohnehin bestehende Gefahrenlage bei Starkregenereignissen, wir verweisen auf die Hochwasserereignisse mit **Geröll- und Schuttabgängen im Jahr 2024** in die umliegenden Dörfer

**Beachte: Es ist eine weitere umfangreichere Kartierung auf wissenschaftlicher Basis vorhanden, die bisher nicht beachtet wurde!**

**Der Regionalverband äußert sich nicht zu dieser wissenschaftlich fundierten weiteren Karte**, die über die vorliegende Kartierung lt. der Gefahrenhinweiskarte 50 hinaus **weitere Rutschungsgebiete und Störungszonen unter Beweis stellt**.

Vielmehr hält der Regionalverband an der Ausweisung der jetzigen Vorranggebiete fest.

Auf die Einschätzung des Regierungspräsidiums zum möglichen Ausschlusskriterium aus dem Jahr 2013 wird nochmals hingewiesen!

*Diese weitere Karte wurde dem Regionalverband in der Stellungnahme im Rahmen der 1. Anhörung und bei der aktuellen 2. Anhörung von der Stadt Singen überlassen (siehe Anlage 2 der Stellungnahme der Stadt Singen).*

**Anhand dieser wissenschaftlichen Karte wird nachgewiesen, dass erhebliche Teile der Vorranggebiete 50, 51 und 52 in einem Rutschungsgebiet\* bzw. einem Gebiet von Störungszonen\* liegen.**

\* landslide risk areas / probable fault zones

**Wir haben aktuell die wissenschaftliche Karte über die Karte der Vorranggebiete VRG 50,51 und 52 „gelegt“.**

Auf die [Anlage 1a](#) wird hingewiesen.

**Wir fordern den Regionalverband auf, die Gefahrenhinweiskarte 50 (Anlage 1) sowie die noch weitreichendere wissenschaftliche Karte (Anlage 1a) zu berücksichtigen.**

**Gleichzeitig ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass auch von angrenzenden Bereichen Gefahren ausgehen können.**

## Zu 2.

Auf die Stellungnahme der Stadt Singen zur **Thematik Erdbebenmessstation Stein am Rhein** wurde vom Regionalverband in keiner Weise eingegangen. Siehe beigefügte [Anlage 2](#)

**Bei der Abgabe der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg beim Regionalverband wird dem Regionalverband zur Thematik Erdbebenmessstation folgendes mitgeteilt, siehe beigefügte [Anlage 3](#):**

*11 Erdbebenmessstationen mit ihren individuellen Prüfbereichen liegen im Einzugsbereich der VRG Wind. Die Belange von 10 Erdbebenmessstationen werden nicht berührt, da die Messstandorte bzw. Prüfbereiche zwischen 2 bis 3,5 km freigehalten werden.*

Der Regionalverband folgt dieser Einschätzung und betont, bei der Erdbebenmessstation Stein am Rhein seien keine Belange berührt.

**Sowohl beim Regierungspräsidium Freiburg als auch beim Regionalverband liegt eine fehlerhafte Beurteilung vor. Der Prüfbereich der Erdbebenmessstation Stein am Rhein wird durch das VRG 50 berührt (Entfernung: 2,6 km)**

Die Entfernungen sind in der beigefügten [Anlage 4](#) dargestellt.

Anzumerken bleibt, dass das Regierungspräsidium von einem Prüfbereich 3,5 km von der Messstation zum Vorranggebiet ausgeht und nicht von der Messstation zum Standort der WEA (der Standort der WEA kann sich im Genehmigungsverfahren ggf. noch verschieben).

Siehe auch Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Erdbebenmessstation Endenburg: *Der Prüfbereich von 3,5 km der Erdbebenmessstation ENDD wird durch das VRG 11 bis 13 berührt.*

➔ **Im Ergebnis wurde das VRG 13 aus der Planung zurückgestellt.**

### **Kumulative Beurteilung bei mehreren WEA:**

Das Störverhalten kann nicht nur anhand einer isolierten Betrachtung der Entfernung erfolgen.

**Die beiden Gebiete VRG 50 u. 51 müssen kumulativ gesehen werden (1 geplante WEA bei VRG 50; 4 WEA bei VRG 51).**

Nach der Rechtsprechung (s. Urteil des BVerwG vom 23.03.2021) ist bei mehreren Anlagen eine erhöhte Störwirkung zu verzeichnen. Zitat aus dem Urteil:

„Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass sich der **Zubau zweier zusätzlicher Windenergieanlagen in jedem Falle auf die Funktionalität des Messstationen-Verbundes auswirkt** und die zu erwartende Störwirkung **zusammen mit der Vorbelastung** zu einer nochmals erhöhten Störung führt.“

Weitere Hinweise (siehe Positionspapier des Bundesverbands der Windenergie = Lobbyverband der Windenergie, S. 9),

Folgende Text-Auszüge:

*Zu berücksichtigen ist neben der Erschütterungsleistung der WEA der **geologische Untergrund** am Anlagenstandort sowie auf dem Wellenweg zur seismologischen Station.*

*Dabei hängen die gewählten Abstände von verschiedenen Faktoren (z.B. Art und Aufgabe der Messstation, der Leistungsklasse und Anzahl der WEA) ab.*

*...sind die Störsignale abhängig vom Typ der WEA, von der Höhe des Turmes und der bewegten Masse (dynamische Belastung) sowie der Leistung der WEA.*

Neben der Anzahl der WEA **spielt also auch der geologische Untergrund am Anlagenstandort und auf dem Weg zur Messstation eine Rolle.** In diesem Zusammenhang möchte ich auf die **Störungszonen am Schienerberg** hinweisen. (siehe Punkt 1 dieser Stellungnahme)

### **Anmerkung zum aktuell parallel laufenden Genehmigungsverfahren von ABO-Energy (Bauantrag eingereicht Ende Juni 2025):**

Auf der Internetseite bei ABO-Energy wird im Faktencheck überhaupt nicht auf die Erdbebenmessstation Stein am Rhein eingegangen. In der Rubrik „Fragen und Antworten“ heißt es:

„Die nächstgelegenen seismologischen Messstationen zum Windpark Öhningen sind Isny im Allgäu (Entfernung 88 Kilometer) und das Black Forest Observatory (Entfernung 81 Kilometer). Der **Windpark Öhningen ist daher um ein Vielfaches außerhalb des geforderten Schutzabstandes von 5 Kilometern und hat keine Auswirkungen auf die seismologischen Messstationen.**“

<https://www.aboenergy.com/de/entwicklung-errichtung/projekte/baden-wuerttemberg/windpark-oehningen/index.php#faq>

### **Selbst ABO-Energy weist auf einen geforderten Schutzabstand von 5 km hin !!!**

Beide VRG (50 und 51) liegen innerhalb des von ABO-Energy dargelegten „geforderten“ Schutzabstandes.

**Wir bitten den Regionalverband um eine materiell-rechtliche Überprüfung des gewichtigen Arguments der Erdbebenmessstation Stein am Rhein.**

**Insbesondere muss vom Regionalverband festgehalten werden, dass bei einer Entfernung von 2,6 km der Erdbebenmessstation Stein am Rhein zum VRG 50 der vom Regierungspräsidium geforderte Schutzabstand (bis 3,5 km) unterschritten ist.**

**In der Konsequenz muss das Vorranggebiet 50 – analog zum VRG 13/Endenburg – zurückgestellt werden. Ansonsten ergäbe sich eine Ungleichbehandlung eines „vergleichbaren Sachverhalts“, im Ergebnis eine rechtswidrige Planung.**

**In Bezug auf das VRG 51 und 52 ist aufgrund der kumulativen Wirkung eine Zurückstellung zu überprüfen.**

Mit freundlichen Grüßen

*Marcus König*

*Manfred Siegwarth*

*Christiane Palummo*

*Claudia Brust*

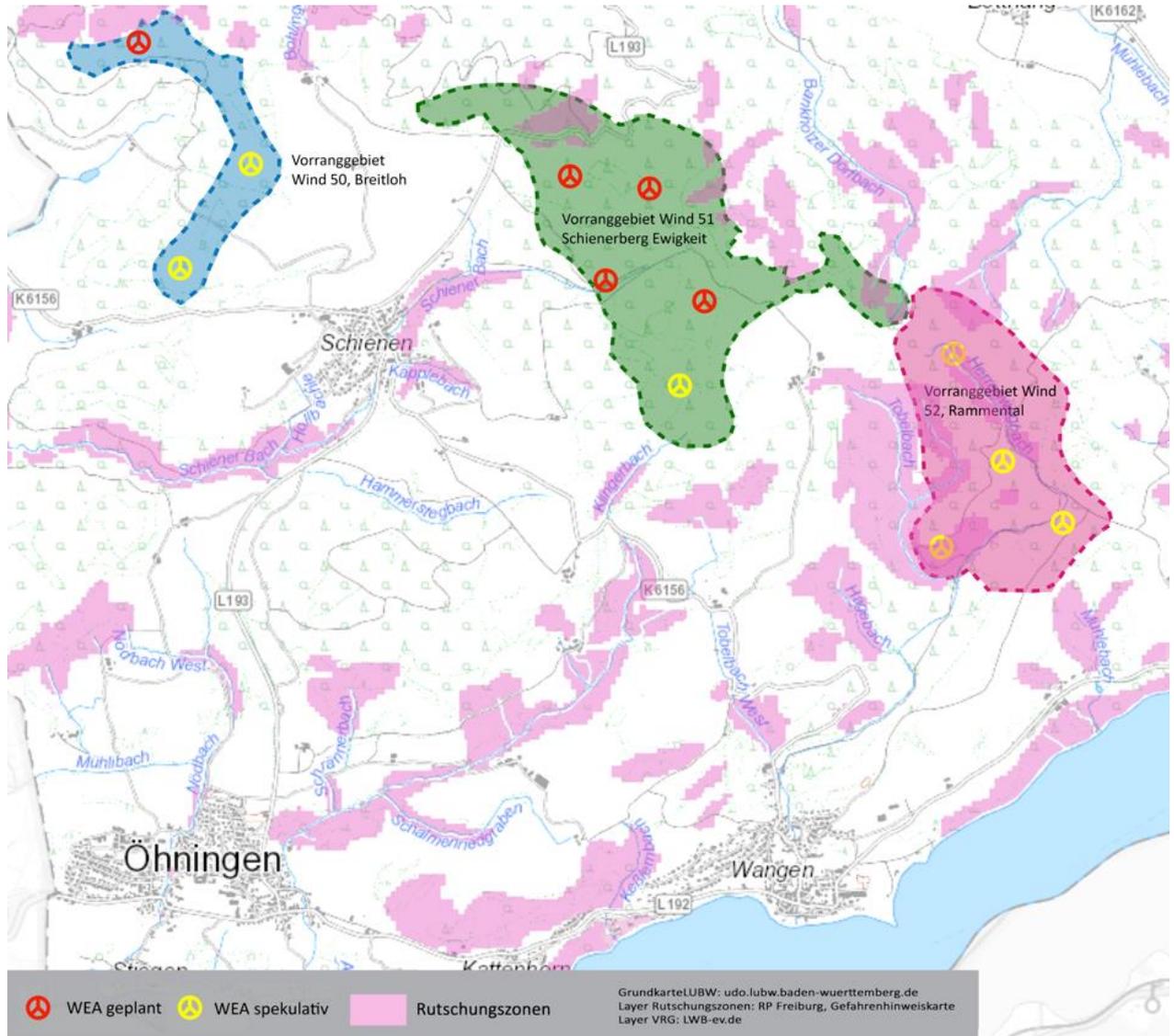
Weiterer Verteiler:

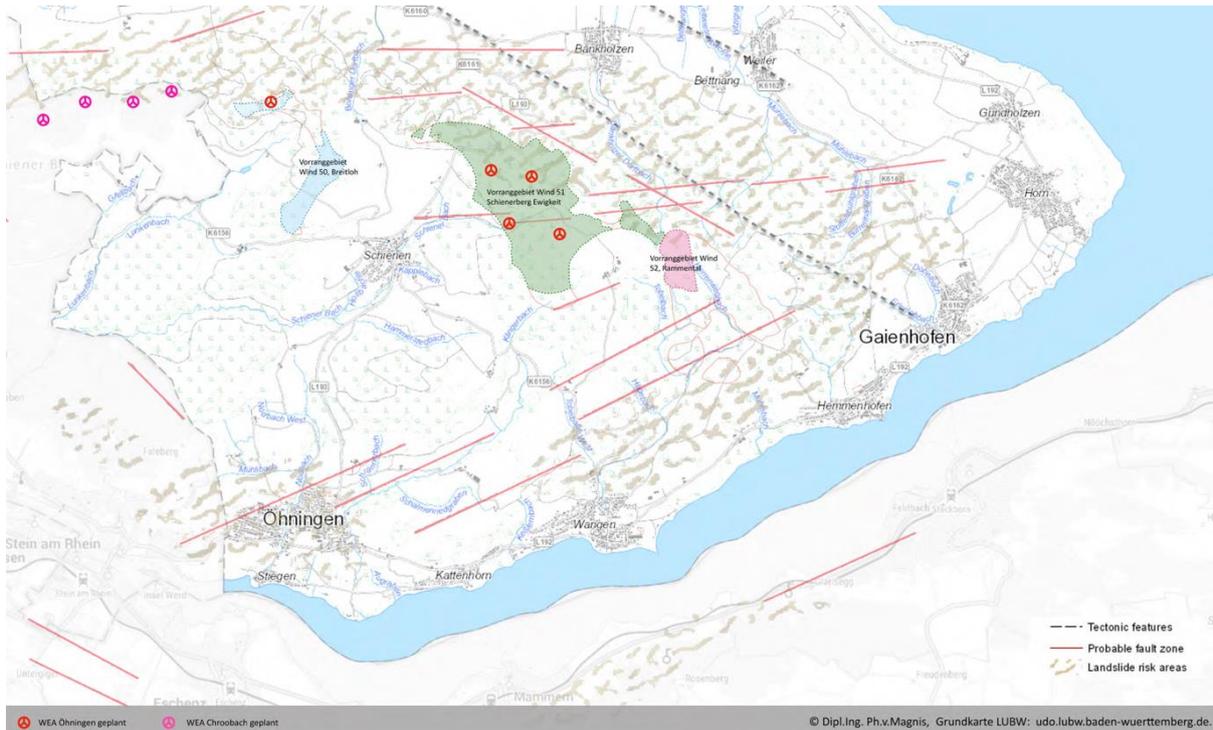
Ortschaftsrat Bohlingen, Gemeinderat Singen

Landratsamt Konstanz

Regierungspräsidium Freiburg

Gemeinden Öhningen, Gaienhofen, Moos, Rielasingen





## **Anregungen/Bedenken Abwägungsvorschlag**

Nr.

Abs.

W02.21-1/017

Stadtverwaltung Singen

**Die Anlagen zur Stellungnahme der Stadt Singen zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie liefern eine Ergänzung der Haupteinwände und spiegeln zugleich die Perspektive der Bürgerschaft wider.**

Anlage 1 enthält eine Landschaftsbildbewertung aus dem Jahr 2015, die im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Singen erstellt wurde. In dieser Bewertung wird insbesondere das Gebiet VRG 50 dem Teilbereich 7 zugeordnet, der als landschaftlich besonders wertvoll und sensibel eingestuft wurde. Diese sehr hohe Bewertung steht im Kontrast zur aktuellen Einschätzung im Umweltbericht des Regionalplans. Die Stadt fordert daher eine Korrektur der Bewertung im Steckbrief, um der landschaftlichen Bedeutung des Gebiets gerecht zu werden.

Anlage 2 bezieht sich auf die geologischen Gegebenheiten des Schiener Bergs und basiert ebenfalls auf dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Hier wird die besondere Bodenbeschaffenheit – insbesondere die lockeren Sandschichten und abrutschgefährdeten Hanglagen – hervorgehoben. Besonders auf der Nordseite des Schiener Bergs, in direkter Nähe zu VRG 51, bestehen geotechnische Risiken, die bei einer möglichen Rodung und Bebauung mit Windkraftanlagen erhebliche Folgen haben könnten. Die Stadt Singen fordert, dass diese Aspekte bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt und in die Steckbriefe aufgenommen werden.

Anlage 3 dokumentiert ein geplantes Waldrefugium auf der Gemarkung Singen-Bohlingen. Dabei handelt es sich um ökologisch besonders schützenswerte Rückzugsräume innerhalb des Waldes, die als Biodiversitätsreservoir von großer Bedeutung sind. Diese Flächen liegen teilweise im Gebiet von VRG 51 und sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt und als schützenswert in den Regionalplan aufgenommen werden.

Das Landschaftsbild ist im Planungskonzept berücksichtigt. Die Region Hochrhein-Bodensee zeichnet sich durch ein sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Die Berücksichtigung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einheitlichen Maßstäben. Naturgemäß können sich bei lediglich lokalen oder ausschnittweisen Betrachtungen andere Prioritäten ergeben als bei der notwendigerweise gesamtheregionalen Betrachtung.

Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind.

Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich...) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Das Waldrefugium ist aus der Planung zurückgestellt.

Anlage 4 enthält eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft vom 16. Juni 2024. Die Bürgerinnen und Bürger äußern sich kritisch zur geplanten Windenergienutzung in den

genannten Vorranggebieten. Hauptkritikpunkte sind die unzureichende Transparenz im Verfahren, die mangelnde frühzeitige Einbindung der Bevölkerung und die Sorge um negative Auswirkungen auf Natur, Landschaftsbild, Tourismus, Eigentum und Lebensqualität. Zudem werden mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall angesprochen. Die Stellungnahme fordert eine stärkere Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes und dem Schutz der Lebensqualität der Bevölkerung vor Ort, sowie eine verstärkte Nutzung alternativer Lösungen wie Photovoltaik auf bereits bebauten Flächen.

Anlage 5 vertieft und erweitert die Aussagen der vorangegangenen Bürgerstellungnahme vom 30. Juni 2024. Besonders betont wird hier die kumulative Belastung durch die geplante Konzentration mehrerer Windvorranggebiete im Landschaftsschutzgebiet Schienerberg. Kritisiert wird außerdem eine mögliche Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes Insel Reichenau sowie die Nichteinhaltung von Schutzabständen zu Wohngebieten. Zudem werden Zweifel an der Nachhaltigkeit des Windkraftausbaus geäußert, insbesondere angesichts des Verlusts wertvoller Waldflächen.

Insgesamt unterstreichen die Anlagen die Forderung der Stadt Singen nach einer realistischeren Bewertung der Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild, die Geologie, den Wald- und Klimaschutz sowie das Schutzgut Mensch. Die Stadt plädiert für umfassendere Schutzmaßnahmen, eine fundiertere Abwägung der Interessen und eine stärkere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess.

#### **Antwort des Regionalverbands:**

Das Landschaftsbild ist im Planungskonzept berücksichtigt. Die Region Hochrhein-Bodensee zeichnet sich durch ein sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Die Berücksichtigung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einheitlichen Maßstäben. Naturgemäß können sich bei lediglich lokalen oder ausschnittweisen Betrachtungen andere Prioritäten ergeben als bei der notwendigerweise gesamtregionalen Betrachtung.

Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind.

Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich...) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Das Waldrefugium ist aus der Planung zurückgestellt.

Zu den Argumenten aus der Öffentlichkeit (Anlage 4 und 5) wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.



## **Anregungen/Bedenken Abwägungsvorschlag**

Nr.

W01.10-1/101

Abs.

Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Das LGRB verweist auf die Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ inklusive der dazu gehörigen Geodaten.

11 Erdbebenmessstationen mit ihren individuelle Prüfbereiche liegen im Einzugsbereich der VRG Wind. Die Belange von 10 der Erdbebenmessstationen werden nicht berührt, da die Messstandorte bzw. die Prüfbereiche zwischen 2 bis 3,5 km freigehalten werden. Der Prüfbereich von 3,5 km der Erdbebenmessstationen ENDD bei Endenburg wird durch die VRG 11 bis 13 berührt. Der Eintrag von Störsignalen beispielsweise von nahegelegenen WEA würde zu einer signifikanten Minderung der Überwachungsqualität führen. Deshalb kommt im konkreten Fall der Station ENDD als Maßnahme zum Erhalt der Qualität der Erdbebenüberwachung ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung nur der Bau einer Zusatzstation wenige Kilometer in ost-südöstlicher Richtung in Frage. Mangels Infrastruktur und anderer Randbedingungen kann dies ein aufwendiges Vorhaben werden, dessen Finanzierung dann mit den Vorhabenträgern, beispielsweise in einer Nebenbestimmung zur BImSchG-Genehmigung, vereinbart werden muss.

### **1 Kenntnisnahme 2 folgen 3 teilweise folgen 4 nicht folgen**

Aus der Stellungnahme wird deutlich, dass die in der Teilfortschreibung vorgesehenen VRG WIND keine Betroffenheiten auf die Erdbebenmessstationen auslösen, für die nicht auf Ebene des Genehmigungsverfahrens Lösungsmöglichkeiten bestehen. Bei den Stationen HAUIG (Hauingen), LOES (Lörrach), WEIL (Weil am Rh.) und KONZ (Konstanz), EMING (Emmingen), FELD (Feldberg), METMA (Metma), SLE (Schleitheim), STEIN (Stein am Rh.) und WALHA (Wallhausen) sind keine Belange berührt.

Für die Station EMS ENDD (Endenburg) sind Belange berührt durch die VRG WIND 11, 12, und 13, für die das LGRB grundsätzlich denkbare Lösungsmöglichkeiten angibt. VRG WIND 13 ist aus der Planung zurückgestellt. Zu VRG WIND 11 wird darauf hingewiesen, dass dort bereits ein wirksames Windenergiegebiet im Flächennutzungsplan besteht. WIND VRG 12 ist in seiner Größe nach der 1. Anhörung reduziert worden, insbesondere aufgrund des Belangs der Umfassungswirkung von Ortslagen. Damit wird der Konflikt mit der Erdbebenmessstation ebenfalls gemildert. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung. Da mit einer Regionalplanung mit Steuerungswirkung zwar diese Konflikte nicht gänzlich vermieden werden können, jedoch langfristige Planungssicherheit besteht, wird eine Abwägung zugunsten der genannten VRG WIND in der Gesamtbetrachtung als das günstigere Szenario gesehen.

